

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 2/10 S

L 5 KR 171/09 RG (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 13 KR 87/07 (SG Aachen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

KKH-Allianz (Ersatzkasse),
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Land Saarland,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz,
Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. März 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Januar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat mit Beschluss vom 15.12.2009 den Antrag des Klägers auf Berichtigung des Tatbestands in dem Urteil des LSG vom 29.10.2009 im Verfahren L 5 KR 5/08 zurückgewiesen. Das LSG hat die dagegen eingelegte Anhörungsrüge und Gegenvorstellung mit Beschluss vom 15.1.2010 zurückgewiesen. Hiergegen hat der Kläger mit Schreiben vom 4.2.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 178 Abs 4 Satz 3 SGG sind Beschlüsse des LSG nach § 178a Abs 4 Satz 2 SGG unanfechtbar und können demnach auch nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

